

# Niederschrift

über die 29. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Buseck am Dienstag, den 09. November 2004, um 20:00 Uhr, in der Willy-Czech-Halle, Beuern

## Anwesend:

### **Der Vorsitzende der Gemeindevertretung**

**CDU** Heinz Seibert

**01**

### **Die Gemeindevertreter**

**SPD** Norbert Weigelt (Fraktionsvorsitzender), Eckhard Dittrich, Karl-Heinz Funk, Erich Hof, Wilhelm Jost, Gerhard Jungermann, Günter Kimmel, Petra Menz, Karl-Hans

**13** Milow, Markus Reuter, Christopher Saal (bis einschließlich TOP 5), Marlies Scheld, Rolf Schust

**FWG** Manfred Buhl (Fraktionsvorsitzender), Marco Deibel (ab TOP 2), Gunter Großmann, Uwe Kühn, Uwe Lepper, Siegfried Otto, Werner Otto, Karl Schmidt, Martin Theimer,

**11** Kurt Weller, Alexander Zippel

**CDU** Frank Müller (Fraktionsvorsitzender), Kay-Achim Becker, Dietmar Fätsch, Alice Lucklum, Stefan Müller-Klaassen, Eckhardt Neumann

**6**

## **31 Mitglieder**

### **Der Gemeindevorstand**

Bürgermeister Erhard Reinl

und die Beigeordneten

Gerhard Hackel, Heinrich Becker, Wolfgang Dörr, Michael Eisenreich, Gerda Faber, Werner Hofmann, Klaus Schwarz und Walter Steinbrecher

### **Schriftführerin**

Stefanie Lehwald

## Abwesend:

Die Gemeindevertreter Corinna Helm, Hans-Dieter Ottersbach, Dr. Bernd Kohl, Jörg Theimer, Dr. Hannelore Vockert-Kurth und Holger Wagner

-- sie sind entschuldigt --

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Heinz Seibert, eröffnet die Sitzung in der Willy-Czech-Halle Beuern um 20:10 Uhr und begrüßt die Anwesenden, das erschienene Publikum und die Vertreter der heimischen Presse. Für den verstorbenen Beigeordneten Erich Erben wird eine Schweigeminute eingelegt.

Anschließend stellt Herr Seibert sowohl die form- und fristgerechte Einladung, als auch die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung mit erschienenen 31 Mitgliedern fest.

Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

Die **Tagesordnung** lautet sodann:

Nr.	Tagesordnungspunkt	Drucksache
1.	Einführung und Verpflichtung eines ehrenamtlichen Beigeordneten	o.V.
2.	Bericht des Gemeindevorstandes	
3.	Anfragen	
4.	Nachtragshaushaltsplan 2004; Vorlage des Entwurfes der 1. Nachtragshaushaltssatzung gem. § 98 HGO	o.V.
5.	Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Buseck	VP 729.363
6.	Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Buseck	VP 729.364
7.	Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss 2004 der Sozialstation Buseck	VP 729.365
8.	Mitteilung der Aufhebung eines Sperrvermerkes	VP 729.370
9.	2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Flößerweg“, Möbel Lückhoff	VP 729.367
10.	Bebauungsplan Nr. 1.3 „Ortslage Großen-Buseck“ 3. Änderung; Flur 1, Nr. 566 Mollner Straße (Wilhelmstraße 19)	VP 729.368
11.	Flächennutzungsplan der Gemeinde Buseck; hier: Abwägungs- und Offenlegungsbeschluss	VP 729.369
12.	Gegen die ersatzlose Schließung der posteigenen Filiale in Beuern; Antrag der SPD-Fraktion	VP 729.366*

## **Zu TOP 01: Einführung und Verpflichtung eines ehrenamtlichen Beigeordneten**

Für den verstorbenen Beigeordneten Erich Erben soll Herr Walter Steinbrecher in den Gemeindevorstand nachrücken.

Heinz Seibert übernimmt die Amtseinführung des neuen Beigeordneten. Nachdem Walter Steinbrecher durch Bürgermeister Reinl per Ernennungsurkunde zum ehrenamtlichen Beigeordneten ernannt wird, wird er per Amtseid von Heinz Seibert vereidigt.

## **Zu TOP 02: Bericht des Gemeindevorstandes**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren!

Zu Beginn meines Berichtes möchte ich nochmals unserem verstorbenen Gemeindevorstandsmitglied Erich Erben ganz herzlich Dank sagen für seine langjährige Arbeit für unsere Gemeinde Buseck im Ortsbeirat von Großen-Buseck, in der Gemeindevertretung und zuletzt im Gemeindevorstand.

Erich war immer mit Leib und Seele dabei, hat sehr sachlich argumentiert und seine hervorragenden Fachkenntnisse aus seinem handwerklichen Beruf aber auch aus seinem Nebenberuf, der Landwirtschaft, eingebracht und unserer Gemeinde damit in vielen Dingen sehr geholfen. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Seinem Nachfolger, Walter Steinbrecher, wünsche ich von dieser Stelle alles Gute, eine glückliche Hand und freue mich auf die Zusammenarbeit mit ihm.

Sicherlich haben Sie, meine sehr verehrten Damen und Herren, der Zeitung entnommen, dass der Zuwendungsbescheid des Landes Hessens zur Förderung des Brandschutzes zum Neubau des Feuerwehrgerätehauses Großen-Buseck vom Hessischen Innenminister Ende Oktober übergeben wurde. 426.000 € werden wir erhalten, wobei die Zuwendung zu 20 % bei Baubeginn, zu 30 % bei Rohbaufertigstellung und zu 50 % bei Inbetriebnahme ausgezahlt wird.

Die Zuwendung geht von zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 1.216.000 € aus und ist an keine zeitlichen Vorgaben gebunden.

Für unsere Gemeinde eine große Aufgabe in den kommenden Jahren, die große Kraftanstrengungen von uns allen fordern wird.

In Bezug auf die Einführung der doppelten Buchführung konnte ein wichtiger Meilenstein erledigt werden. Der Gemeindevorstand hat den Beschluss zur Anschaffung des Programms „new-system kommunal“ im Oktober gefasst. Derzeit werden die Vertragsmodalitäten verhandelt sowie ein Einführungszeitplan erstellt. Über den Fortgang dieser umfangreichen Aufgabe werde ich Sie weiter unterrichten.

Die beschlossene Überführung des „Bauhofs/Fuhrparks“ in die Gemeindewerke Buseck war ein weiterer Tätigkeitsschwerpunkt der Gemeindeverwaltung. Nach dem derzeitigen Stand wird die Überführung zum 01.01.2005 planmäßig erfolgen können. Dies ist auch von dem Ausgang der Beratungen der Sitzung der Betriebskommission abhängig. Die Sitzung wird am 16.11.2004 – also kommenden Dienstag – in der Schlossremise in Großen-Buseck statt finden.

Die Kaufverträge der Liegenschaften „Im Esp“ in Beuern, „Weidenstrasse“ in Großen-Buseck und „Schulstrasse“ in Alten-Buseck wurden inzwischen unterzeichnet.

Zur Schließung der Poststelle Beuern steht heute ein Tagesordnungspunkt an, so dass ich auf eine Stellungnahme verzichten kann.

Zum Jugendzentrum Oppenrod ist mitzuteilen, dass die Sportfreunde Oppenrod unter Übernahme aller Mehrkosten – Planung und Ausbau - das Obergeschoss des Jugendzentrums nutzen wollen.

Der Innenausbau der Brandsburg ist so gut wie abgeschlossen, so dass ich empfehle, die nächste Sitzung des Bauausschusses – auch Haupt- und Finanzausschuss und Kultur- und Sozialausschuss - dort durchzuführen, damit Sie sich von den Baumaßnahmen ein Bild machen können. Falls dies gewünscht wird, bitte ich die Ausschussvorsitzenden bei ihrer nächsten Terminplanung dies zu berücksichtigen.

Dem Feuerwehrfreizeitanlagenverein Großen-Buseck wurde die Genehmigung zur Errichtung einer Schutzhütte auf dem Attenberg erteilt. Hierbei handelt es sich nur um eine Unterstellmöglichkeit. Das Dach des Turmes, der im Rahmen der Kirchenbausteinaktion vor etwa zwei Jahren an der evangelischen Kirche in Großen-Buseck stand, findet an dieser Stelle eine neue Verwendung.

Auf Betreiben der Gemeindeverwaltung wurde für den geplanten Mobilfunkmast am Friedhof von Großen-Buseck ein Alternativstandort gefunden. Der Mast wird weiter von der Ortslage entfernt Richtung Steinbruch erstellt. Dies wurde auch vom Ortsbeirat als die bessere Lösung angesehen.

Für mich das derzeit wichtigste Thema ist die Entwicklung und Umsetzung des Seniorenzentrums in Buseck.

Nach dem heutigen Stand sind einige Investoren und Betreiber als Bewerber vorhanden. Es bedarf aber bis zur Vorlage eines entscheidungsreifen Konzeptes noch einiger Gespräche. Wir werden diese Gespräche in den nächsten Tagen führen und dann - so bald als möglich - eine Beschlussempfehlung abgeben.

Ein weiterer sehr wichtiger Punkt ist die Ansiedlung eines Marktes im Bereich des Friedhofes. Hierzu wurden bereits Gespräche mit den Anliegern geführt, demnächst steht ein erneuter Termin mit den Anliegern an.

Erwähnen möchte ich auch, dass der Gemeindevorstand im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau der Bundesautobahn A5, der Grunderneuerung mit Anbau von Standstreifen, seitens der Gemeinde Buseck auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichtet.

Ich darf Ihnen auch mitteilen, dass wir den Auftrag zur Sanierung der Gaststättentoiletten im Dorfgemeinschaftshaus Trohe für die Sanitärinstallation, Trennwandanlagen und Fensterarbeiten in Höhe von fast 10.000 € erteilt haben.

Informieren möchte ich Sie auch von einem Schreiben der Deutschen Bahn AG vom 13.10.2004 im Zusammenhang mit der Schließung der DB Agentur in Großen-Buseck.

Mir wurde mitgeteilt, ich zitiere,

„dass die Bahn sich zum Ziel gesetzt hat, wettbewerbsfähige Strukturen zu entwickeln und – im Auftrag ihres Eigentümers – die wirtschaftlichen Voraussetzungen zu schaffen, um langfristig am Markt zu bestehen. Im Rahmen unserer unternehmerischen Verantwortung erfordert dies, auch unseren Vertrieb entsprechend effizient auszurichten.“

Nach unserem aktuellen Standortkonzept ist in Großen-Buseck kein personenbedienter Vertrieb mehr vorgesehen, da die Nachfrage an diesem Standort über den wesentlichen kostengünstigeren Vertriebsweg „Fahrscheinautomat“ abgedeckt werden kann. Denn die Präsenz des Mitarbeiters der DB Netz AG in Großen-Buseck entbindet uns nicht von Kosten, die für die Vorhaltung einer DB Agentur entstehen. Dies sind unter anderem Aufwendungen für Provisionen, Verkaufstechnik, Fahrschein-, Abrechnungs- und Informationslogistik, Daten- und Kontenpflege, Bereitstellung von Verkaufsunterlagen, Schulung der Verkäufer.

Ab dem 01.11.2004 bieten wir unseren Kunden auch in Großen-Buseck nach wie vor die Möglichkeit zur Information und zum Fahrscheinerwerb. Dazu stehen weiterhin unsere Fahrscheinautomaten des Nah- und Fernverkehrs am Bahnhof Großen-Buseck zur Verfügung. Außerdem bietet unser telefonischer 24-Stunden Reiseservice gebührenfreie Fahrplanauskünfte und persönliche Auskünfte/Buchungen (kostenpflichtig).

Im letzten Absatz heißt es dann:

Sehr geehrter Herr Reinl, wir geben Ihnen diese Information in der Überzeugung, dass auch nach Einstellung des personenbedienten Verkaufs in Großen-Buseck gute Möglichkeiten der Information des Fahrscheinerwerbes erhalten bleiben.

Soweit aus dem Schreiben der DB AG, das ich nicht weiter kommentieren möchte.

Zur Zeit werden die Baurechtsverfahren für folgende Straßenbaumaßnahmen des Landes Hessen im Gemarkungsbereich Buseck durchgeführt.

- Kreisverkehr Ost Knotenpunkt L 3128 / L 3126 „Friedhof“
  - Kreisverkehr West Knotenpunkt L 3128 / L 3126 „Betonwerk Wagner“
  - Radweg entlang der L 3128 zwischen Gießen-Wieseck und Buseck-Alten-Buseck
- Es ist davon auszugehen, dass mit den geplanten Investitionen ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Verkehrssicherheit durch das Land Hessen geleistet wird.

Zum Thema Rinnerborn einschließlich Kreisverkehr an der Einmündung des Rinnerborns in die Giessener-Straße darf ich Ihnen mitteilen, dass nach Auskunft aus dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft und Verkehr der Ausbau des Rinnerborns im Haushaltsplanentwurf - **ich betone im Entwurf** - in 2005 vorgesehen ist. Hierfür sind 500.000 € in 2005 und weiter 500.000 € in 2006 im Landeshaushalt eingeplant.

Die Gemeindewerke Buseck werden in Verbindung mit dieser Baumaßnahme Kanal- und Wasserleitungen auswechseln. Sobald der Baubeginn feststeht werden die Anlieger im Rahmen einer Anliegerinformation über die Durchführung der Bauarbeiten und die Kostenverteilung informiert.

Die Gemeindewerke Buseck wechseln z.Zt. im Rahmen der Eigenkontrollverordnung in der Friedhofstraße einige Haltungen der Kanalisation aus. Gleichzeitig wurde in diesem Bereich auch eine neue Wasserversorgungsleitung verlegt und die Hausanschlussleitungen bis zum Grundstück erneuert.

Gemäß der Wasserversorgungs- bzw. der Entwässerungssatzung der Gemeinde Buseck werden für diese Baumaßnahmen keine Beiträge von den Anliegern erhoben. Auch ist die Erhebung von Straßenbeiträgen für die anschließende Fahrbahndeckenerneuerung nicht vorgesehen, da es sich hierbei nur um Reparaturarbeiten in Teilbereichen handelt.

Zu guter Letzt darf ich Sie bereits heute davon in Kenntnis setzen, dass der Kreisfeuerwehrverbandstag Giessen e. V. bezüglich des Kreisfeuerwehrtages 2007 im Rahmen des 100-jährigen

Jubiläums der Freiwilligen Feuerwehr Großen-Buseck vom 22.-25. Juni 2007 in Großen-Buseck durchgeführt werden wird.

Ein kleiner Dank gilt unseren drei Auszubildenden, Frau Simone Dutz, Herrn Alex Rigelhof und Herrn Sascha Lindenstruth, die in ihrer Freizeit heute Ihre Bewirtung, meine sehr verehrten Damen und Herren, übernommen haben.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit !

Bzgl. des Berichtes werden mehrere Nachfragen gestellt, die durch Bürgermeister Reinl beantwortet wurden.

### **Zu TOP 03:           Anfragen**

Es liegen insgesamt 5 Anfragen vor.

#### **1. Anfrage des Gemeindevertreters Norbert Weigelt vom 25.10.2004**

##### **Archivierung der Akten der Verwaltungsstelle in Beuern**

Die Anfrage lautet wie folgt:

- 1. *Warum sind die Akten vernichtet worden, ohne dass Frau Reinholz-Hein vorher die Möglichkeit eingeräumt wurde Akteneinsicht zu gewähren und um welche Akten handelte es sich?***
- 2. *Wie ist das zukünftige Verwaltungshandeln, insbesondere auf die Schließungen weiterer Verwaltungsaußenstellen geplant?***

##### **Bürgermeister Reinl beantwortet die Fragen wie folgt:**

Zu 1.

Da die Verwaltungsstelle in Beuern geschlossen worden ist und der Raum, in der sich die Verwaltungsstelle befunden hat, geräumt werden musste, wurden die sich dort befindenden Akten in die Verwaltung nach Großen-Buseck gebracht.

Grundsätzlich ist die Vorgehensweise bei der Entsorgung bzw. Archivierung von Altakten aller Abteilungen wie folgt:

Die betroffene Fachabteilung sieht ihre Akten durch und entscheidet, welche Akten archiviert werden sollten und welche nicht. Daraufhin werden die für das Archiv vorgesehenen Akten in das Archiv geschafft, wo diese von Frau Reinholz-Hein entsprechend archiviert werden.

Genau diese Vorgehensweise wurde auch bei den Akten aus der ehemaligen Verwaltungsstelle in Beuern angewandt.

Es handelte sich um Akten alle Abteilungen und verschiedene Sachgebiete betreffend.

Zu 2.

Es ist genau dieselbe Vorgehensweise wie bei der Verwaltungsstelle in Beuern beabsichtigt.

2 Nachfragen werden durch Bürgermeister Reinl beantwortet.

## 2. Anfrage des Gemeindevertreters Norbert Weigelt vom 25.10.2004

- **Wie ist der Sachstand der Planungen/Verhandlungen für das Haus für Jugendliche in Großen-Buseck?**
- **Wurde mit der Mieterin der Wohnung in der Mehrzweckhalle mittlerweile eine Vereinbarung zwecks Auszug getroffen? Wenn nicht, wie ist das weitere Vorgehen des Gemeindevorstandes zu einer zeitnahen Realisierung eines Hauses für Jugendliche geplant?**

### Bürgermeister Reinl antwortet folgendermaßen:

Der Gemeindevorstand hat wiederholt Kontakt mit der Bewohnerin aufgenommen und versucht, einen Kompromiss zu finden. Ebenfalls wurde beispielsweise eine leerstehende Gemeindefwohnung als Alternativwohnung angeboten.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 01.11.2004 beschlossen, dass als Planungsgrundlage für ein Haus für Kinder und Jugendliche die ehemalige Pächterwohnung der Turnhal- lengastätte festgelegt wird. Daran orientiert sich die weitere Planung.

Eine Nachfrage wird durch Bürgermeister Reinl beantwortet.

## 3. Anfrage des Gemeindevertreters Norbert Weigelt vom 25.10.2004

**Es wurde beschlossen, dass nach den Vereinsförderrichtlinien Förderungen nur durch den Haupt- und Finanzausschuss genehmigt werden sollen.**

**Wann ist vorgesehen, die einzelnen Förderungen für das Haushaltsjahr 2004 in den HFA einzubringen? Welchen Vereinen oder Institutionen wurden schon Mittel im Haushalts- jahr 2004 und in welcher Höhe zur Verfügung gestellt?**

### Antwort des Bürgermeisters:

Folgende Haushaltsstellen wurden mit einem Sperrvermerk versehen, der durch den Haupt- und Finanzausschuss aufgehoben werden kann:

130.7080 „Zuschüsse an den Verein der freiwilligen Feuerwehr“;	Ansatz: 730,-- €
302.7010 „Zuschüsse an kulturtreibende Vereine“;	Ansatz: 20.900,-- € <b>Ausnahme:</b> Alphabetisierungs- u. Sprachkurs für fremdsprachige Frauen und sowie Zusammenarbeit zwischen der IGS Busecker Tal" und der Musik- schule an der IGS Busecker Tal
302.7091 „Zuschüsse an Kirchenchöre“;	Ansatz 1.200,-- €
551.7020 „Zuschüsse für Sportvereine“;	Ansatz 11.000,-- €
551.7021 „Zuschüsse für die Anschaffung von Sportgeräten“;	Ansatz 5.000,-- €

762.9432 „Mehrzweckhalle Buseck/Vereinsnutzung“;	Großen-	Ansatz 35.000,-- €
--	---------	--------------------

Zu der Haushaltsstelle 762.9432 wurde eine Vorlage in den Haupt- und Finanzausschuss eingebracht, einstimmig so beschlossen und liegt Ihnen heute zur Kenntnisnahme vor.

Die verbleibenden Haushaltsstellen des Verwaltungshaushaltes – immerhin 38.830,-- € - sind weiterhin gesperrt. Von der Ausnahmeregelung zugunsten der IGS Busecker Tal (HHSt 302.7010) wurde Gebrauch gemacht. Hier wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 31.03.2004 ein Zuschuss wie in den vergangenen Jahren in Höhe von 7.680,-- € ausbezahlt, , TOP 5, gleichzeitig sind auch die Mittel für den Sprachkurs freigegeben worden, die aber nicht in Anspruch genommen worden sind.

Es ist vorgesehen eine Vorlagen in die Dezembersitzung einzubringen um über die Auszahlung der weiteren Zuschüsse in Verbindung mit der Nachtragshaushaltssatzung zu beraten.

### **Die 1. Anfrage des Gemeindevertreters Erich Hof lautet wie folgt:**

- 1. Was ist aus dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.12.2001 geworden?**
- 2. Welches Ergebnis hatte die Verhandlung mit dem Amt für Straßen- und Verkehrswesen Schotten?**

zu 1.

Das Amt für Straßen- und Verkehrswesen Schotten wurde am 06.02.2002 angeschrieben und gebeten, eine Trassensicherung im jetzt laufenden Flurneuordnungsverfahren vorzunehmen. Am 29.03.2004 fand dazu eine Besprechung zur Koordination der verschiedenen Maßnahmen in diesem Bereich (Kreisverkehrsplatz / Erschließung Feuerwehrgerätehaus / Radweg / Wirtschaftsweg) statt.

Seitens der Flurbereinigungsbehörde wurde zugesichert, dass im Kataster eine Fläche von 5 m Breite mit einem Abstand von 2,50 m von der Asphaltkante des Kreisverkehrsplatzes vorgesehen wird. Sollte ein Baubeginn vor Abschluss des Flurneuordnungsverfahrens angestrebt werden, wäre im Vorgriff mit den betroffenen Eigentümern der Parzellen über den Grunderwerb zu verhandeln. Dies sollte in Verbindung mit der Erschließung der Flächen zum neuen Feuerwehrgerätehaus erfolgen. Sinnvoll wäre eine gemeinsame Baumaßnahme mit dem Kreisverkehrsplatz. Dies wird seitens der Gemeinde im laufenden Baurechtsverfahren zum Neubau des Kreisverkehrsplatzes vorgetragen.

Zu. 2.

Seitens des Amtes für Straßen- und Verkehrswesen Schotten wurde inzwischen mitgeteilt, dass in 2005 nicht mit einer Bezuschussung der Maßnahme zu rechnen ist.

### **Die 2. Anfrage von Erich Hof lautet wie folgt:**

**Die Busecker Gemeindevertretung beschloss am 07.05.2002 auf Antrag der SPD-Fraktion folgendes: Der Gemeindevorstand wird beauftragt, mit dem Verkehrsverbund Gießen (VVG) über die Schließung von Fahrplanlücken in der Verkehrsbeziehung Buseck – Gie-**

***ßen (sonn- und feiertagsfrüh, samstags- und sonntagsabends, Nachtverbindung) mittels Anrufsammeltaxiverkehr (AST) zu verhandeln. Welches Ergebnis hatten die Verhandlungen?***

**Bürgermeister Reinl antwortet:**

Aufgrund des Beschlusses, der unter anderem auch den Zusatz enthält: „Sofern durch die Verhandlungen Kosten entstehen, ist eine abschließende Entscheidung der Gemeindevertretung zu treffen“, wurde dem VVG die Situation geschildert.

Mit Schreiben vom 06. November 2002 wurde seitens des VVG mitgeteilt, dass die Versorgung mit öffentlichen Verkehrsmitteln in Buseck gut ist. Bei den gewünschten Fahrplanerweiterungen handelt es sich um ein zusätzliches Angebot, welches über das im Nahverkehrsplan für Stadt und Landkreis Gießen vorgestellte Grundangebot hinausgeht.

Die Finanzierung von zusätzlichen Verkehren liegt somit grundsätzlich beim Besteller der Leistung, der Gemeinde Buseck.

Zunächst mussten Punkte geklärt werden, wie zu welchen Fahrtzwecken (Einkauf, Freizeit o. ä.) das neue Angebot benötigt wird, welche Haltestellen bedient werden sollen u. ä..

Zu diesem Zweck muss ein Konzept in Abstimmung mit Gemeinde und VVG erstellt werden. Welches zum damaligen Zeitpunkt allerdings nicht möglich war, da der VVG zum damaligen Zeitpunkt über keine freien Kapazitäten verfügt hat.

Fraglich erscheint im Rahmen der Einrichtung eines geförderten AST-Verkehrs, ob nicht Wettbewerbsnachteile für ortsansässige Unternehmen entstehen würden.

Zwischenzeitlich hat der damals zuständige Kollege den VVG verlassen, so dass sich dort Sachbearbeiterrückstände ergeben haben.

Seit 01.09.2004 gibt es einen neuen Kollegen, der für diese Angelegenheiten zuständig ist. In nächster Zeit wird gemeinsam mit diesem Kollegen ein Konzept ausgearbeitet

Zu den Kosten konnten keine abschließenden Angaben gemacht werden, da dies einzelfallbezogen ist. Festzuhalten bleibt allerdings, dass der VVG nach Konzepterstellung eine Ausschreibung vornimmt und die Vertragsverhandlungen mit den Unternehmen führt und die Gemeinde auf jeden Fall die Aufwendungen, die beim VVG anfallen, erstatten müssen.

Beispiel: Mit dem den AST bedienenden Taxi-Unternehmen wird ausgehandelt, dass pro Fahrt ein Betrag von 10,00 € zu zahlen ist. Die Fahrkarte kostet 3,50 € und es kommt ein sogenannter Komfortzuschlag von 1,50 € hinzu. Folglich würden auf die Gemeinde Kosten i. H. v. 5,00 € zzgl. evtl. die Erstattung des Komfortzuschlags, also 6,50 € für eine Fahrt mit einer Person zukommen.

In Anbetracht der Haushaltssituation und weil im Vorfeld nicht genau bekannt ist, welche Kosten auf die Gemeinde zukommen, nur das Kosten auf die Gemeinde zukommen, sollte kein Anrufsammeltaxi eingerichtet werden.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf meine Aussage im Bericht des Gemeindevorstands vom 20.05.2003 zu diesem Thema, ich zitiere:

„Zwischenzeitlich liegt auch ein Entwurf des Nahverkehrsplans des Landkreises Gießen für das Jahr 2003 vor. Hier wird besonders hervorgehoben, dass von Buseck her eine ausreichende ÖPNV-Anbindung an das Oberzentrum Gießen sichergestellt ist. Dementsprechend ist eine Verkehrsanbindung innerhalb der einzelnen Ortsteile ebenfalls gegeben.“

Auch für die Schülerbeförderung wurde eine neue Buslinie eingerichtet. Neben der Gesamtschule Busecker Tal in Großen-Buseck werden die Grundschule in Alten-Buseck, in Beuern und in Großen-Buseck inzwischen im Linienverkehr bedient. Ebenso wird der Bahnhof Großen-Buseck optimal angebunden.

Die Forderungen aus dem Nahverkehrsplan 1997 wurden weitestgehend umgesetzt, so dass einer Einrichtung eines Ortsverkehrs Busecks mit der Umsetzung des Konzepts weitestgehend entsprochen wurde.“

Soweit aus dem Nahverkehrsplan!

Die Aussagen treffen auch heute noch zu.

Eine Nachfrage wird durch Bürgermeister Reinl beantwortet.

## **AMTLICHER TEIL GEMÄß § 61 DER HGO**

**Zu TOP 04: Nachtragshaushaltsplan 2004; Vorlage des Entwurfes der 1. Nachtragshaushaltssatzung gem. § 98 HGO**

Bürgermeister Reinl erörtert mit seiner Haushaltsrede den Nachtragshaushalt.

### **Einbringung des Nachtragshaushaltes 2004 am Dienstag, 09.11.2004, in Beuern**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
meine sehr verehrten Damen und Herren!

Vielleicht haben Sie der gestrigen Tagespresse entnommen, dass von Seiten der Gemeinde Buseck zum Ortsliedertag am vergangenen Samstag und der Sportlerehrung am vergangenen Sonntag keine Zuschüsse gezahlt worden sind. Dies sind Auswirkungen der finanziellen Situation in der sich auch unsere Gemeinde befindet. Ich bedanke mich auch von dieser Stelle nochmals bei der Vorsitzenden des ausrichtenden Gesangvereines aus Großen-Buseck, dem Gesangverein „Heiterkeit-Sängerkränz“ und beim ausrichtenden Sportverein, der TSG Alten-Buseck, ganz herzlich für dieses entgegenkommende Verständnis.

Sie, meine sehr verehrten Damen und Herren, werden der Nachtragssatzung entnehmen, dass sich im Verwaltungshaushalt u. a. aufgrund der anhaltenden schlechten Konjunkturlage die Einnahmenseite weiter verringert hat, andererseits aber auf der Ausgabenseite eine Erhöhung eintritt. Somit steigt der Zuschussbedarf im Verwaltungshaushalt gegenüber der Haushaltssatzung von bisher 681.900,-- € auf nunmehr 989.130,-- €.

Ich hoffe, dass wir dieses Ergebnis bis zum Jahresende noch etwas verbessern können, möchte aber darauf hinweisen, dass aber auch bis zum Jahresende durch mögliche Rückzahlung bei

der Gewerbesteuer die Einnahmenseite zusätzlich negativ belastet werden kann, dies hätte dann einen noch höheren Fehlbetrag zur Folge.

Bei dem Vermögenshaushalt hat sich der erforderliche Kreditbetrag um mehr als die Hälfte verringert. Allerdings muss bedacht werden, dass bei den investiven Maßnahmen die Planansätze um über 1 Mio. € zurückgenommen und die Verpflichtungsermächtigung um 460.000,- € erhöht wurden. Diese Verschiebungen werden somit künftige Haushalte ebenfalls zusätzlich belasten, sofern die abgesetzten Maßnahmen im nächsten oder in den Folgejahren realisiert werden sollen.

Im Einzelnen:

### **Zum Verwaltungshaushalt**

Die Erhöhung des Fehlbetrages im Verwaltungshaushalt erklärt sich im Wesentlichen damit, dass der Gemeindeanteil an Gemeinschaftssteuern um 175.000,- € geringer ausfällt als im Haushaltsplan 2004.

Hinzu kommt eine höhere Gewerbesteuerumlage von ca. 288.000,- €

Insgesamt sind 463.000,- € an geringeren Einnahmen bzw. höheren Ausgaben zu berücksichtigen. Positionen, auf deren Entwicklung die Gemeinde Buseck keinen Einfluss hat.

Die Differenz von dem im Haushaltsansatz genannten Fehlbetrag von 681.900,- € zu nunmehr 989.130,- € beträgt 307.230,- €

Unter Berücksichtigung, dass bei den genannten Haushaltsstellen – Einkommensteueranteile und Gewerbesteuerumlage - ein Fehlbetrag von 463.000,- € entsteht, die Differenz vom Haushaltsfehlbetrag von 681.900,- € zu 989.130,- € aber „nur“ 307.230,- € beträgt, bedeutet dies, dass der Verwaltungshaushalt bei den übrigen Haushaltsstellen sich unter dem Strich um 156.000,- € verbessert hat, wobei bei einigen Haushaltsstellen höhere Ausgaben erfolgten, aber auch geringere Ausgaben zu verzeichnen sind, z. B. im Personalbereich wurden 126.000,- € eingespart.

Bereits eingeleitete Konsolidierungsmaßnahmen werden allerdings erst im Haushalt 2005 greifen. Ich warne aber davor, davon auszugehen, dass dies zu einem Haushaltsausgleich führen wird, im Gegenteil, durch eine zu erwartende Kreisumlagerhöhung von 3 % werden die von uns eingeleiteten Maßnahmen wie z. B. Friedhofsgebührenanhebung bzw. die heute zur Entscheidung vorliegende Kindergartengebührenanpassung den Haushalt zwar auf der Einnahmenseite - geringfügig - verbessern, die Ausgabenseite aber durch die höhere Kreisumlage und möglicherweise auch zu erwartende geringere Einnahmen bei den Gemeinschaftssteuern weiter belasten. Eine Verbesserung ist lediglich bei den Schlüsselzuweisungen des Landes zu erwarten.

Einen Silberstreifen am Horizont kann ich derzeit nicht erkennen.

Es ist in den letzten Monaten seitens der Verwaltung sehr viel gearbeitet worden, viele Dinge sind aber noch offen, die in der vor uns liegenden Zeit angegangen werden.

Ich denke dabei auch an die Bewirtschaftungskosten, die einer dringenden externen Untersuchung bedürfen, für die ich im Haushalt 2005 Mittel einzustellen plane.

In diesem Zusammenhang weise ich aber daraufhin, dass infolge von Umstrukturierungen gerade bei der einen oder anderen Haushaltsstelle die Betriebskosten gestiegen sind, weil hier auch die Fremdvergabe von Leistungen verbucht werden, andererseits aber die Personalkosten dann zurückgegangen sind.

Meine Damen und Herren,

gerade im Verwaltungshaushalt setzte ich auf Sie, wenn es an die Substanz geht, wenn einschneidende Beschlüsse gefasst werden müssen.

Allen Kommunen geht es nicht nur kreisweit – bundesweit - so wie uns. Dies will ich hier nicht als Entschuldigung verstanden wissen, lediglich als Feststellung.

Wir werden gemeinsam zu weiteren unliebsamen Entscheidungen kommen müssen, meine Damen und Herren.

### **Zum Vermögenshaushalt:**

Auf der Einnahmenseite erscheinen unter der HhSt. 880-340 338.500,-- €. Hierbei handelt es sich um die Einnahmen aus dem Verkauf der Wohnhäuser in Alten-Buseck, Beuern und Großen-Buseck, wobei 220.000,-- € noch als Haushaltseinnahmerest zu verbuchen waren. Dies ist die positive Seite.

Bei der HhSt. 881-340 „Veräußerung von Grundstücken“ musste der Haushaltsansatz um 500.000,-- € zurückgenommen werden, weil die Bauplätze in Beuern im Baugebiet „An der Hohl“ sowie Gewerbeflächen im Bereich Gewerbegebiet „Flößerweg“ nicht wie vorgesehen verkauft werden konnte.

Zum Gewerbegebiet „Flößerweg“ ist mitzuteilen, dass der Haushaltsansatz bei der HH-Stelle 630.9618 in Höhe von 120.000,-- € zurückgenommen wurde, weil die Kaufinteressenten derzeit nicht mehr an einem Kauf interessiert sind. Der Ansatz bei der Straßenbeleuchtung wurde dadurch ebenfalls zurückgenommen.

Zum Baugebiet „An der Hohl“ ist anzumerken, dass von den 20 vorhandenen Bauplätzen mittlerweile 8 verkauft sind und noch 12 zur Verfügung stehen. Die Gelder sind somit nicht in 2004 geflossen, ich hoffe aber, dass wir in 2005 die Bauplätze veräußern können und uns diese Einnahmen dann im Haushalt 2005 zur Verfügung stehen werden.

Zum Feuerwehrgerätehaus Beuern ist mitzuteilen, dass der Ansatz dem Baufortschritt entspricht und die Aufträge ebenfalls berücksichtigt wurden, sodass wir den Ansatz entsprechend reduzieren konnten. Im nächsten Jahr ist diese Summe erneut im Haushalt aufzunehmen.

Zur Zuweisung des Landes Hessens zur Brandsburg in Alten-Buseck teile ich mit, dass bisher 30.000,-- € zur Verfügung gestellt wurden, aber aufgrund unserer Anträge noch mit weiteren Mitteln gerechnet werden kann, die dann das Rechnungsergebnis verbessern werden.

Die Einnahmen beim Straßenbau - Erschließungs- und Ausbaubeiträge - wurden um 187.630,-- € reduziert. Dies begründet sich damit, dass die Bauplätze „An der Hohl“ in Beuern nicht wie erwartet veräußert werden konnten und das umlagepflichtige Straßenbaumaßnahmen nicht durchgeführt wurden. Ich verweise hierzu auf meine Aussage zum Flößerweg im Gewerbegebiet Alten-Buseck.

Der Straßenausbau im Baugebiet „Karlsbader Straße“ in Großen-Buseck kann infolge der Verzögerung des Neubaus eines Mehrfamilienhauses in diesem Jahr nicht mehr begonnen werden. Da jedoch Aufträge vergeben sind, wird bei dieser Haushaltsstelle eine Verpflichtungsermächtigung vorgesehen. Die Veranschlagung des benötigten Planansatzes erfolgt erneut im Haushalt 2005.

Auch der Ansatz „Renaturierung Mönchwiesengraben“ in Beuern wurde um 140.000,-- € reduziert, weil ein Bewilligungsbescheid für diese Maßnahme bisher noch nicht vorliegt und das

Baurechtsverfahren noch nicht abgeschlossen werden konnte, so dass diese Investition erst im Rechnungsjahr 2005 erneut eingeplant werden wird.

Eine Erhöhung ergibt sich bei der HhSt. 770-9350 und zwar um 85.000,-- €. Es ist die Anschaffung eines multifunktionalen kommunalen Fahrzeuges für die Grünkolonne und Ersatzbeschaffung eines neuen Geräteträgers für einen defekten Unimog vorgesehen, der noch für den Winterdienst benötigt wird. Alternativ hierzu müsste das derzeitige Fahrzeug für ca. 14.000,-- € repariert werden, was allerdings nicht wirtschaftlich erscheint, denn es handelt sich um ein Fahrzeug aus dem Jahre 1988. Weitere Folgekosten sind zu erwarten. Sollte dem Vorschlag des Gemeindevorstandes nicht zugestimmt werden, wäre alternativ der Betrag von 14.000,-- € bei der HhSt. 770-550 des Verwaltungshaushaltes noch einzusetzen.

Die Ausgaben für das Munitionsdepot in Höhe von 350.000,-- € wurden zurückgenommen, da ein endgültiges Urteil zu dem Streitverfahren „Munitionsdepot“ bisher nicht ergangen ist und ein Termin für die Berufungsverhandlung beim Verwaltungsgerichtshof in Kassel noch nicht bekannt ist. Der Planansatz wird im Haushalt 2005 erneut vorgesehen.

Vor diesem Hintergrund haben sich auf der Einnahmen- und Ausgabenseite wesentlichen Veränderungen im Vermögenshaushalt ergeben. Die beabsichtigte Kreditaufnahme von 983.500,-- € konnte um 557.020,-- € auf 426.480,-- € reduziert werden.

Zu Ihrer Information darf ich Ihnen mitteilen, dass im Monat Oktober 2004 Kassenkredite in Höhe von 392.400,-- € in Anspruch genommen werden mussten, die planmäßig am 29.10.2004 in voller Höhe mit Mitteln aus dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer getilgt worden sind.

Es ist davon auszugehen, dass in den Monaten November und Dezember 2004 weitere Kassenkredite aufgenommen werden müssen. Zur Zeit verfügt die Gemeindekasse über liquide Mittel in Höhe von ca. 950.000,-- €.

Meine sehr verehrten Damen und Herren.

Die schlechte Konjunkturlage wirkt sich in allen Bereichen aus.

In Anbetracht der sehr angespannten Haushaltslage dürfen auch in Zukunft seitens des Bundes und des Landes keine zusätzlichen Einnahmen zu erwarten sein. Dies bedeutet für unsere Gemeinde, dass nur noch sichere Einnahmen mittelfristig verplant werden können. Es ist darauf zu achten, dass konjunkturell schwankende Einnahmen, d. h. nicht dauerhafte Einnahmen nicht zu dauerhaften Ausgabeverpflichtungen genutzt werden.

Es ist finanzpolitisch sehr wichtig, Ausgaben zu senken und nicht an der Steuerschraube zu drehen, um mehr Einnahmen zu erzielen. Nur mit einer sehr strikten Einhaltung und sich einer selbst auf zu erlegenden Ausgabendisziplin wird es in Zukunft nur noch möglich sein, die gemeindlichen Aufgaben zu erledigen. Wünschenswertes muss hinter Notwendigem zurückgestellt werden.

Ich bitte dazu um Ihre Unterstützung und um Zustimmung zum Nachtrag 2004 in der nächsten Gemeindevertretersitzung, meine sehr verehrten Damen und Herren.

Ich danke Ihnen.

Die Abstimmung zum Nachtragshaushalt 2004 erfolgt in der Sitzung der Gemeindevertretung am 15.12.2004.

**Zu TOP 05:            **Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Buseck****

**VP 729363**

Bürgermeister Reinl bringt den Tagesordnungspunkt ein.

Für den KuSo berichtet der Ausschussvorsitzende, Gerhard Jungermann, dass es einige redaktionelle Änderungen gab und einstimmige Annahme empfohlen wird.

Für den HFA berichtet der Ausschussvorsitzende, Herr Uwe Kühn, dass hier die Annahme einstimmig empfohlen wird.

Die redaktionellen Änderungen lauten im einzelnen wie folgt:

§ 3 Abs. 5:

Der Name des Bundesinstituts für Infektionskrankheiten und nicht übertragbare Krankheiten hat sich geändert und heißt jetzt Robert-Koch-Institut Berlin.

Da sich auch dieser Name evtl. wieder ändert, wird folgender Wortlaut vorgeschlagen:

***„Für Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, richtet sich die Aufnahme nach den Empfehlungen für die Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen nach den dafür geltenden Richtlinien und Empfehlungen.“***

§ 4 Abs. 2:

***„aus beruflichen Gründen“*** ist zu streichen, so dass der Satz wie folgt lautet:

***„Sollten die Eltern die 15 Tage Sommerferien nicht in Anspruch nehmen können, besteht die Möglichkeit der Betreuung in dieser Zeit gegen eine zusätzliche Gebühr.“***

Es erfolgt keine Aussprache.

**Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung nachfolgende Neufassung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Buseck zu beschließen:**

**Satzung  
über die Benutzung der Kindertagesstätten  
in der Gemeinde Buseck**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I S. 170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. 2002 I S. 342), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. S. 434), sowie den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.1997 (GVBl. I S. 224) und des Hess. Kindergartengesetzes vom 14.12.1989 (GVBl. I S. 450, *zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2000 (GVBl. I S. 521)*), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Buseck in ihrer Sitzung am 09. November 2004 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten erlassen:

## § 1

### Träger und Rechtsform

Die Kindertagesstätten werden von der Gemeinde Buseck als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

## § 2

### Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertagesstätten bestimmen sich nach § 2 des Hessischen Kindergartengesetzes.

## § 3

### Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Buseck ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zur Schulpflicht zur Verfügung.

In den Einrichtungen, in denen es die Belegungszahlen zulassen, entscheidet der Gemeindevorstand über die Einrichtung von „Familiengruppen“, in denen Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Ende des Grundschulalters betreut werden können.

In den Einrichtungen, in denen dann noch Plätze frei sind, können ortsfremde Kinder (Kinder, die nicht mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Buseck gemeldet sind) aufgenommen werden.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Im übrigen ist für die Aufnahme des Kindes das Geburtsdatum entscheidend.
- (4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Kindertagesstätte erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (5) Für Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, richtet sich die Aufnahme nach den Empfehlungen für die Wiedenzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen nach den dafür geltenden Richtlinien und Empfehlungen. Kinder, deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, werden grundsätzlich nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird. Ist das Einvernehmen nicht herzustellen, entscheidet ein Amtsarzt. Ausgenommen hiervon sind behinderte Kinder, für die nach amtsärztlichem Gutachten eine Integration möglich ist und die räumlichen und personellen Gegebenheiten dies zulassen.
- (6) Die Kinder werden zunächst nur probeweise aufgenommen.

#### **§ 4 Betreuungszeiten**

- (1) Die Kindertagesstätten sind an Werktagen von Montag bis Freitag geöffnet. Die Öffnungszeiten der gemeindlichen Kindertagesstätten können unterschiedlich sein. Sie werden nach Anhörung des Elternbeirates vom Gemeindevorstand festgesetzt.**
- (2) Die Kindertagesstätten bleiben an 25 Werktagen im Jahr geschlossen:**

Hiervon entfallen 15 Werktage in die gesetzlich festgelegten Sommerferien und 5 Werktage in die Weihnachtsferien. Bei durchgehend geöffneten Kindertagesstätten während der Sommerferien können sich die Eltern wahlweise für die 1. oder 2. Ferienhälfte entscheiden. Sollten die Eltern die 15 Tage Sommerferien nicht in Anspruch nehmen können, besteht die Möglichkeit der Betreuung in dieser Zeit gegen eine zusätzliche Gebühr. Weitere 5 Werktage werden von den Tagesstättenleitungen im Einvernehmen mit den Elternvertretungen festgesetzt. Für Kindertagesstättenfeste, die an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen stattfinden, kann in Absprache mit dem Elternbeirat ein weiterer Werktag geschlossen bleiben.
- (3) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird oder wegen Krankheit des Personals und eine Vertretung nicht möglich ist, bleiben die Kindertagesstätten oder einzelne Gruppen an diesen Tagen ebenfalls geschlossen.**
- (4) Bekanntgaben erfolgen durch Aushang in den Kindertagesstätten.**

#### **§ 5 Aufnahme**

- (1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bei der Anmeldung nachzuweisen ist.**
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Tagesstättenleitung.**
- (3) Mit der Anmeldung anerkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung.**
- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertagesstätte nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.**

#### **§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten**

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätten regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 9.00 Uhr eintreffen. Die Abholzeiten müssen eingehalten werden.**
- (2) Die Kinder sind sauber zu waschen und zweckmäßig zu kleiden.**

- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Tagesstättenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Tagesstättenpersonal in der Kindertagesstätte wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf den Grundstücken der Kindertagesstätten und endet, sobald die Kinder diese Grundstücke verlassen.

Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Kindertagesstättenpersonal nach Hause zu bringen. Zur Abholung sind nur die Personen berechtigt, die von den Erziehungsberechtigten auf der Heimwegserklärung aufgeführt wurden. Im Zweifel ist die Legitimation und Identität durch geeignete Maßnahmen festzustellen. Kinder unter zwölf Jahren sind nicht zur Abholung berechtigt.

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, ihr zugewandene Erklärungen/Bescheinigungen usw. auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.

- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten und Ungeziefer (Läuse) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertagesstättenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt. Die Kindertagesstättenleitung ist verpflichtet gemeldete ansteckende Krankheiten durch Aushang den Eltern mitzuteilen.
- (5) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen.
- (6) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

#### § 7

##### Pflichten der Kindertagesstättenleitung

- (1) Die Kindertagesstättenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder bei Bedarf und vorheriger Anmeldung Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Bundesseuchengesetz, vom 18.06.1961 (BGBl. I S. 1012, ber. BGBl. I S. 1300, z. Zt. i. d. F. v. 19.12.1986, BGBl. I S. 2555) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindertagesstättenleitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

#### § 8

##### Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 4 Abs. 1 und 2 des Hessischen Kindergartengesetzes wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt (§ 4 Abs. 3 des Hessischen Kindergartengesetzes).

#### § 9

##### Versicherung

- (1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände.



(2)Gegen Unfälle in den Kindertagesstätten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

(3)Für vom Kind mitgebrachte und in der Kindertagesstätte abhanden gekommene Wertgegenstände (z. B. Schmuck, Uhren, Spielsachen usw.) wird nicht gehaftet.

## § 10 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

## § 11 Abmeldung

(1) Abmeldungen sind nur bis zum 15. zum Ende des laufenden Kalendermonats möglich. Die Abmeldung muss von den Erziehungsberechtigten in schriftlicher Form *gegenüber* der Kindertagesstättenleitung zum Ausdruck gebracht werden.

(2) Eine Abmeldung zum 31.05., 30.06., 31.07. des jeweiligen Kalenderjahres ist grundsätzlich ausgeschlossen. Das Recht zur Abmeldung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Wichtige Gründe können insbesondere der Wegzug oder eine langandauernde Krankheit des Kindes sein.

Einer Abmeldung bedarf es nicht, wenn ein schulpflichtiges Kind zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung verlässt.

(3) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.

(4) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

(5) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

(6) Werden die Gebühren 3 mal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 20.12.2000 ausdrücklich ersetzt.

<b>Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme</b>
---

**Zu TOP 06:**

**Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Buseck**

**VP 729.364**

Bürgermeister Reinl bringt den Tagesordnungspunkt ein.

Für den KuSo berichtet der Ausschussvorsitzende Gerhard Jungermann, dass hier mehrheitliche Annahme empfohlen wird.

Für den HFA berichtet der Ausschussvorsitzende, Herr Uwe Kühn, dass ein Änderungsantrag vorgelegen hat, der jedoch mehrheitlich abgelehnt wurde. Die Annahme der Änderungssatzung wird mehrheitlich empfohlen.

An der darauf folgenden Aussprache beteiligen sich Wilhelm Jost, Manfred Buhl, Frank Müller, Markus Reuter, Norbert Weigelt und Alexander Zippel.

Wilhelm Jost stellt folgenden Änderungsantrag:

§ 2, Abs. 1 und 2 sind wie folgt zu fassen:

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| (1) | Die monatliche Gebühr für die Betreuung von 7.00 Uhr bis 12:30 Uhr beträgt                                     | 101,00 € |
|     | von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr beträgt   | 91,00 €  |
|     | von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr<br><b>oder</b><br>von 7:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16:30 Uhr<br>beträgt | 135,00 € |
|     | von 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr<br><b>oder</b><br>von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:30 Uhr                | 125,00 € |
|     | von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr   | 168,00 € |
|     | von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr   | 158,00 € |
|     | Der Zukauf zusätzlicher Betreuungsstunden bis 16.30 Uhr<br>beträgt pro Tag                                     | 4,00 €   |
| (2) | Die monatliche Gebühr für die Betreuung von <b>Kindern unter 3 Jahren</b><br>beträgt                           |          |
|     | von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr   | 130,00 € |
|     | von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr   | 120,00 € |
|     | von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr<br><b>oder</b><br>von 7:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16:30 Uhr<br>beträgt | 170,00 € |

von 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr oder von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:30 Uhr	160,00 €
von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr	190,00 €
von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr	180,00 €
Der Zukauf zusätzlicher Betreuungsstunden bis 16.30 Uhr beträgt pro Tag	4,50 €

Über den Änderungsantrag wird wie folgt abgestimmt:

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	<b>Ja: 12</b>	<b>Nein: 17</b>	<b>Enthaltung: 1</b>
-----------------------------	---------------	-----------------	----------------------

Die SPD-Fraktion stellt folgenden Änderungsantrag:

§ 2 Abs. 6, letzter Satz ist zu streichen. Dieser lautet wie folgt:

„Ausgenommen davon sind Kinder nach Abs. 2 und 3.“

Über den Änderungsantrag wird wie folgt abgestimmt:

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	<b>Ja: 12</b>	<b>Nein: 17</b>	<b>Enthaltung: 1</b>
-----------------------------	---------------	-----------------	----------------------

Die Änderungsanträge sind somit abgelehnt.

Es ergeht folgende Abstimmung:

**Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Buseck zu beschließen:**

**2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung  
zur Satzung über die  
Benutzung der Kindertagesstätten  
der Gemeinde Buseck**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2), der Bestimmungen des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14.12.1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2000 (GVBl. S. 521), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.1997 (GVBl. I S. 217), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Buseck in ihrer Sitzung am 30.01.2002 nachstehende 1.Satzung zur Änderung der Gebührensatzung

zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 09. November 2004 erlassen:

## Artikel 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

### § 2 Betreuungsgebühren

- (1) Die monatliche Gebühr für die Betreuung
- |   |          |
|---|----------|
| von 7.00 Uhr bis 12:30 Uhr beträgt  | 101,00 € |
| von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr beträgt  | 91,00 €  |
| von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr<br>oder<br>von 7:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16:30 Uhr<br>beträgt | 135,00 € |
| von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr  | 168,00 € |
| Der Zukauf zusätzlicher Betreuungsstunden bis 16.30 Uhr<br>beträgt pro Tag                              | 4,00 €   |
- (2) Die monatliche Gebühr für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren beträgt
- |   |          |
|---|----------|
| von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr  | 130,00 € |
| von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr<br>oder<br>von 7:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16:30 Uhr<br>beträgt | 170,00 € |
| von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr  | 190,00 € |
| Der Zukauf zusätzlicher Betreuungsstunden bis 16.30 Uhr<br>beträgt pro Tag                              | 4,50 €   |
- (3) Die monatliche Gebühr für Grundschul Kinder beträgt
- |               |          |
|---------------|----------|
| bis 14.00 Uhr | 90,00 €  |
| bis 16.30 Uhr | 100,00 € |

- (4) Die tägliche Gebühr für die zusätzliche Betreuungszeit während der Sommerferien beträgt
- |               |        |
|---------------|--------|
| bis 14.00 Uhr | 4,50 € |
| bis 16.30 Uhr | 5,50 € |
- (5) Das Verpflegungsgeld für die Teilnahme am Mittagessen beträgt
- |         |        |
|---------|--------|
| pro Tag | 3,00 € |
|---------|--------|
- (6) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Kindertagesstätte der Gemeinde, werden für das 2. Kind die Hälfte der Gebühren erhoben, jedes weitere Kind ist beitragsfrei. Ausgenommen davon sind Kinder nach Absatz 2 und 3.
- (7) Kinder, die nicht mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Buseck gemeldet sind, zahlen 25 % höhere Betreuungsgebühren.
- (8) Zum 01.08.2006 werden die Gebühren jeweils um 3 % erhöht; zum 01.08.2007 um weitere 3 %, wobei nach den mathematischen Regeln auf- bzw. abgerundet wird.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2005 in Kraft.

Buseck, den

Der Gemeindevorstand

Bürgermeister

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	<b>Ja: 18</b>	<b>Nein: 12</b>	<b>Enthaltung: 0</b>
-----------------------------	---------------	-----------------	----------------------

Es folgt eine Sitzungsunterbrechung von 22:05 Uhr bis 22:20 Uhr.

### **Zu TOP 07 Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss 2004 der Sozialstation Buseck**

**VP 729.365**

Der Ausschussvorsitzende des KuSo, Gerhard Jungermann, berichtet, dass hier einstimmige Annahme empfohlen wird.

Der Ausschussvorsitzende des HFA, Uwe Kühn, berichtet, dass hier ebenfalls einstimmige Annahme empfohlen wird.

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Es erfolgt die Abstimmung.

**Der Gemeindevertretung wird empfohlen die Hessische Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Zu den Mühlen 19a, 35390 Gießen, als Prüferin für den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2004 der Sozialstation Buseck zu bestellen.**

<b>Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme</b>
---

**Zu TOP 08 Zuschuss der Gemeinde für die Renovierung des Hallenbodens in der Mehrzweckhalle  
Hier: Aufhebung des Sperrvermerkes**

**VP 729.370**

Der Ausschussvorsitzende des HFA, Uwe Kühn, berichtet, dass wie folgt beschlossen wurde:

**Der von der Gemeindevertretung am 31.03.2004 unter TOP 05 beschlossene Sperrvermerk über die Auszahlung der 35.000,- € für die Sanierung des Hallenbodens in der Mehrzweckhalle wird aufgehoben. Die Vertragsparteien haben den Nutzungsvertrag für die Halle am 17.08.2004 unterzeichnet.**

**Die Gemeindevertretung nimmt den Beschluss des HFA zur Kenntnis.**

**Zu TOP 09 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Flößerweg“, Möbel Lückhoff**

**Hier: Ersetzen des Sondergebietes Möbelhandel durch Festsetzung Gewerbegebiet**

**VP 729.367**

Bürgermeister Reinl bringt den Tagesordnungspunkt ein. Die Beschlussvorlage wird um einen Punkt 4 erweitert:

***Die Kosten für die Änderung der Bauleitpläne werden von den Antragstellern übernommen.***

Der Ausschussvorsitzende des BaLu, Kay-Achim Becker, berichtet, dass Punkt 1 einvernehmlich redaktionell geändert wurde. Einstimmige Annahme wird empfohlen.

An einer Aussprache beteiligt sich Erich Hof.

Es wird wie folgt abgestimmt:

**Die Gemeindevertretung beschließt:**

- 1. Der Bebauungsplan Nr. 10 „Flößerweg“ wird für den Teilbereich des Sondergebietes „Möbelmarkt“ geändert. Planziel ist die Umwandlung des Sondergebietes in ein Gewerbegebiet gem. § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO)**

2. Der Flächennutzungsplan wird zeitgleich mit der Änderung des Bebauungsplanes fortgeschrieben.
3. Der Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und Änderung des Bebauungsplanes ist ortsüblich bekannt zu machen.
4. Die Kosten für die Änderung der Bauleitpläne werden von den Antragstellern übernommen.

<b>Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme</b>
---

**Zu TOP 10 Bebauungsplan Nr. 1.3 „Ortslage Großen-Buseck“ 3. Änderung ; Flur 1, Nr. 566 Mollner Straße (Wilhelmstr. 19)  
hier: Satzungsbeschluss**

**VP 729.368**

Der Ausschussvorsitzende Kay-Achim Becker berichtet für den BaLu, dass einstimmige Annahme empfohlen wird.

Eine Aussprache erfolgte nicht.

Es erfolgt die Abstimmung:

**Die Gemeindevertretung beschließt:**

1. Die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren gem. § 3 und §4 BauGB eingegangene Stellungnahme wird als solche der Gemeinde Buseck beschlossen
2. Der Bebauungsplan wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt
3. Der Bebauungsplan wird gem. § 10 BauGB in Kraft gesetzt.

<b>Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme</b>
---

**Zu TOP 11 Flächennutzungsplan der Gemeinde Buseck**

**VP 729.369**

Bürgermeister Reinl begründet den Antrag für den Gemeindevorstand.

Für den BaLu berichtet der Ausschussvorsitzende Kay-Achim Becker, dass einstimmig die Annahme empfohlen wird.

An der darauf folgenden Aussprache beteiligten sich Erich Hof, Manfred Buhl, Frank Müller und Wilhelm Jost.

Erich Hof stellt für die SPD-Fraktion den Änderungsantrag, die Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes dahingehend zu ändern, dass die vom Planungsbüro vorgeschlagene Beschlussalternative „Feststellungsbeschluss“ gefasst wird und nicht die erneute Offenlage als Folge der Planänderung W1 Alten-Buseck.

Der Änderungsantrag wird wie folgt abgestimmt:

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	<b>Ja: 12</b>	<b>Nein: 17</b>	<b>Enthaltung: 1</b>
-----------------------------	---------------	-----------------	----------------------

Der Änderungsantrag ist somit abgelehnt.

Somit erfolgt die Abstimmung.

**Die Gemeindevertretung der Gemeinde Buseck beschließt:**

1. Nach ausführlicher Erläuterung und Diskussion werden die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen bzw. entsprechenden Änderungspunkte zu den im Rahmen der Beteiligung der Fachbehörden (Träger öffentlicher Belange) gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit (Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB) vorgebrachten Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen von der Gemeinde Buseck beschlossen.
2. Aufgrund der Erweiterung der Wohnbauflächen W 1 Alten-Buseck in Richtung Sportplatz, sind die Grundzüge der Planung betroffen, so dass eine erneute Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB erforderlich wird. Das erneute Beteiligungsverfahren wird als eingeschränkte Offenlage durchgeführt und es wird bestimmt, dass nur die Träger öffentlicher Belange und Bürger zu hören sind, die von den Änderungen betroffen sind.
3. Der Flächennutzungsplan ist gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen (2. Offenlage)

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	<b>Ja: 18</b>	<b>Nein: 12</b>	<b>Enthaltung: 0</b>
-----------------------------	---------------	-----------------	----------------------

**Zu TOP 12                      Gegen die ersatzlose Schließung der posteigenen Filiale in  
Beuern**

**VP 729.366\***

Erich Hof begründet den Antrag.

Für den KuSo berichtet der Ausschussvorsitzende Gerhard Jungermann, dass einstimmige Annahme empfohlen wird.

Für den HFA berichtet der Ausschussvorsitzende, Herr Uwe Kühn, dass die Annahme einstimmig empfohlen wird.

Eine Aussprache erfolgt nicht.

Es erfolgt die Abstimmung über den Antrag von Erich Hof. :

1. Die Gemeindevertretung Buseck spricht sich gegen die zum Jahresende 2004 beabsichtigte ersatzlose Schließung der posteigenen Filiale in Beuern aus.
2. Die Gemeindevertretung Buseck fordert die Deutsche Post AG auf, die posteigene Filiale in Beuern weiter zu betreiben. Sollte dies nicht der Fall sei, dann ist als Ersatzlösung gemäß der Post-Universaldienstleistungsverordnung zumindest eine gleichwertige stationäre private Postagentur vorzuhalten.

3. Die Gemeindevertretung Buseck unterstützt die ablehnende Haltung des Gemeindevorstands. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, sich weiterhin im Sinne dieses Beschlusses zu bestätigen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme**

---

Der Vorsitzende Heinz Seibert schließt die Sitzung um 22:45 Uhr.

Buseck, den 11. November 2004

---

Vorsitzender der Gemeindevertretung  
Heinz Seibert

---

Schriftführerin  
Stefanie Lehwalder